

Konstantinowitsch, geborene Prinzessin von Sachsen-Altenburg, ist gestern von einem Sohne entbunden worden.

Stettiner Nachrichten.

Stettin, 29. November. Giebt Demand seinem Geschäftsfreunde sein Wechselacept, damit sich dieser damit bei anderen Personen Kredit verschaffe, und gerät sodann der Geschäftsfreund in Konkurs, so macht sich dieser nach einem Urteil des Reichsgerichts, 2. Strafensatz, vom 21. Juni 1892, im Gebiete des Preußischen Allgemeinen Landrechts dadurch nicht der straflos Gläubigerbegünstigung (§ 211 Konk.-Droh.) schuldig, da er den Acceptanten vor den übrigen Gläubigern sicherstellt.

Graf Waldemar in dem gleichnamigen Schauspiel von C. Freytag ist eine Rolle, die Herr Refenau in Stettin noch nicht gespielt hat. So bringt uns denn im Bellevue-Theater die unverzerrte Abschiedsvorstellung am Mittwoch den verehrten, beliebten Guest in einer neuen Gestalt, die wiederum ganz und gar im Gegensatz steht zu Keen, den der treifliche Künstler Tags zuvor noch einmal spielt. Wir machen auf diese beiden Vorstellungen noch ganz besonders aufmerksam. Die nächste "Mitab"-Aufführung findet, wie wir schon heute mit Bestimmtheit erfahren, am Donnerstag statt. Als erste Novitätsrückt das jüngste Werk vom Volksdichter A. Wörnle in den Spielplan ein: "Volks-Vater", das am Deutschen Theater in Berlin die Feuerprobe glänzend bestand. Herr Direktor Schirmer spielt die Titelrolle.

* Ein Schiffszusammenstoß beschäftigte gestern die 3. Strafmannschaft des hiesigen Landgerichts. Am 18. Juli v. J. sollte irrtümlich bei Tiddichow der Schlepppamper "Stadt Würtingen" mit dem "Fritz" und wurde dabei der letztere stark beschädigt, so daß er sank und die wertvolle Ladung verloren ging. Die Schuld an diesem Unfall wird dem Führer des "Fürstenberg", Eduard Stutins, sowie dem Steuermann Friedrich Sommer zur Last gelegt und traf deshalb den erstenen eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten, während der zweite Angeklagte freigesprochen wurde.

Der diesjährige deutsche Segler-Tag ist am Sonntags in Berlin abgehalten worden. Anwesend waren einige 30 Delegierte aus Hamburg, Kiel, Rostock, Stettin, Königsberg u. s. w. Zu dem internationalen Segler-Tag, welcher Anfang nächsten Jahres in Kopenhagen zur Ablösung eines international gtiltigen Meß- und Vergütungsverfahrens tagen soll, wurden die Herren Bremicker-Hamburg, Prof. Budde-Kiel und Direktor Ulrich-Berlin abgeordnet. Die Einführung eines Yachtregisters des Verbandes wurde beschlossen.

* Auf dem hiesigen städtischen Schachthofe wurden in der Woche vom 21. bis 26. November gespielt: 169 Rinder, 137 Kalber, 282 Hammel, 520 Schweine und 7 Pferde. Einzugs führt wurden in demselben Zeitraum beziehungsweise untersucht: 93 Rinder, 89 Kalber, 99 Hammel und 170 Schweine.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst genehmigt, die bei den Pommerschen Landschaft vollzogenen Wahlen des bisherigen Landtags-Nahs von Petersdorf auf Grossenbogen zum Director des Stargardschen Landtags-Departements und des bisherigen Landtags-Nahs von Köller auf Schwenz, zum Director des Kreis- und Landtags-Departements für die vorgeschriebene sechsjährige Amtsauer zu bestätigen.

Nach der Aussage der in einer Strafsache vernommenen Sachverständigen soll im Handelsstande allgemein die Ausicht herrschen, daß die im § 30 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 für fermentierte Rohtabak vorgeschriebene Ausfuhrvergütung von 40 Mark für 100 Kilogramm auch für Säfte- und Reiserei Gruppen verlangt werden könne, obgleich diese einer eigentlichen Fermentation, d. h. einer durch hohes Zusammendichten des Tabaks veranlaßten Gärung nicht unterworfen zu werden scheinen, sondern die Fabrikationsreihe dadurch erlungen, daß sie durch Sieben von Unrat, Sand und vergleichbar befreit und durch Ausstreuen getrocknet werden. Die im Handelsstande herrschende Ansicht ist nach der Aufsicht des Finanz-Ministers, die auch von dem Reichskanzler (Reichs-Schafam) und den bei der Frage beteiligten Bundesregierungen geteilt wird, mit dem angeführten Gesetz nicht vereinbar. Zwar werden in den §§ 2 und 16 des fermentirenden und retrogradierten Fabrikationsreise Zustand neben einem festgestellt; auch mag es richtig sein, daß die Gruppen durch das Trocken einen ähnlichen Gewichtsverlust erleben, wie der Hauptabfall durch das Fermentieren. Im § 30 wird insofern nur zwischen unfermentirtem und fermentiertem Rohtabak unterschieden, und es erscheint sprachlich nicht stathhaft, den auf andere Weise, als Fermentation, zur Fabrikationsreihe gebrachten Tabak dem fermentirten in Bezug auf die Ausfuhrvergütung gleichzustellen. In dem Entwurf zum Tabacksteuergesetz von 1878 § 26 waren die Gruppen von dem Genuss einer Ausfuhrvergütung ausgeschlossen; diese Beschränkung ist in dem jetzt geltenden Gesetz und schon in dem Entwurf dazu weggelassen. Dagegen kann es nicht als die Absicht der Gesetzgebung angesehen werden, die Gruppen noch weiter dadurch zu befristigen, daß bei ihrer Ausfuhr in fabrikationsreisem Zustand, auch wenn dieser nicht durch Fermentation herbeigeführt ist, die nur für fermentierten Tabak vorgeschriebene Ver- gütung zu gewähren wäre. Die Provinzial-Steuer-Direktionen sind durch Runderfüllung des Finanz-Ministers vom 19. November d. J. angewiesen worden, in vor kommenden Fällen dem Vorstehenden gemäß zu versöhnen.

Konzert.

Das am vergangenen Sonnabend vom Schlesischen Musikverein im großen Saale des Konzerthauses unter Leitung seines Dirigenten Herrn Karl Pohl veranstaltete Konzert hatte einen zahlreichen Besuch gefunden und stellte von neuem die künstlerischen Bestrebungen des Vereins in ein sehr vorbildliches Licht. Wie die statliche Zahl der Sänger, so präsentierten sich auch die Leistungen des Vereins in recht empfehlender Weise. Fast in allen Vorträgen erwies sich die klangwirkung als äußerst sympathisch und sowohl die sonore Hülle der Sätze, als auch die müdelose Art, wie die Tenöre selbst in den höchsten Lagen ihrer Ausgabe gerecht wurden, berührt. Ohr und Herz gleich anzunehm. Dabei war die Intonation sicher, die Textausprache klar und bestimmt und die Münzungen mit Ausnahme des FF., welche stellenweise noch zu ehemaliger, durchaus anerkannterwerth, gewiß das beste Kriterium der intelligenten Leitung des in unserer Stadt geschätzten Vereins. — Wohl nach dem Beispiel der Berliner Liedertafel, die hier vor einiger Zeit mit außerordentlichem Erfolg konzertirt, sandte der Verein ein Programm mit einem sinngemäßen und harmonisch wirkenden Wahlspruch — „Ins

Schwarze treft der Schläge, der Sänger treff das Herz; — das Bied wie Himmelslange verlässt Luft und Schwere“ — seine Großmutter Weniger gleich erschien uns die Wahl des unmittelbar darauf folgenden Lisztischen „Pax vobiscum“, dessen Schwierigkeiten zwar überwunden wurden, das sich aber an einer anderen Stelle des Programms mit der vom Komponisten vorgefeierten Orgelbelebung besser empfohlen haben dürfte. Ebenso hätte das beliebte und vielgesungene Lied: „Gute Nacht“ — von Möhring eine noch höhere Wirkung erzielt, wenn sie so gern gehörte Partie befehlte: „Schloß in Thür“ u. s. w. nicht wie hier von mehreren Baritonisten, sondern als Solo ausgeführt worden wäre. — Unter den weiteren Chören, die eine treifliche Wiedergabe erfuhrn, zeichnete sich ganz besonders eine äußerst stimmungsvolle Komposition von C. Bohl aus — „Die Seine werden zeugen“ — (Dichtung von Otto Luwjus), welche sowohl in Anbetracht ihrer stilvollen Fassung, als auch hinsichtlich der sehr wirtshafmen Begleitung von vier Posauern und der Orgel überall die sichere Hand des kundigen Musikers erkennen ließ und die sich in ihrer gelungenen Durchführung zu einem Glanzpunkt des Konzerts gestaltete. Auch die beiden teils empfohlenen Lieder: „Meine Jahr mein Schatz“ (L. Bander) und: „Mei Schatz is hänsch“ (Weber) fanden begeisterte Aufnahme, insonferne aber gab das klängliche Vereinstied von Liszt: „Frisch auf zu neuem Leben“ — den Sängern Gelegenheit, ihre Leistungsfähigkeit aufs besta in den beiden Vorstellungen noch ganz besonders aufzuweisen. Die nächste „Mitab“-Aufführung findet, wie wir schon heute mit Bestimmtheit erfahren, am Donnerstag statt. Als erste Novitätsrückt das jüngste Werk vom Volksdichter A. Wörnle in den Spielplan ein: „Volks-Vater“, das am Deutschen Theater in Berlin die Feuerprobe glänzend bestand. Herr Direktor Schirmer spielt die Titelrolle.

Graf Waldemar in dem gleichnamigen Schauspiel von C. Freytag ist eine Rolle, die Herr Refenau in Stettin noch nicht gespielt hat. So bringt uns denn im Bellevue-Theater die unverzerrte Abschiedsvorstellung am Mittwoch den verehrten, beliebten Guest in einer neuen Gestalt, die wiederum ganz und gar im Gegensatz steht zu Keen, den der treifliche Künstler Tags zuvor noch einmal spielt. Wir machen auf diese beiden Vorstellungen noch ganz besonders aufmerksam. Die nächste „Mitab“-Aufführung findet, wie wir schon heute mit Bestimmtheit erfahren, am Donnerstag statt. Als erste Novitätsrückt das jüngste Werk vom Volksdichter A. Wörnle in den Spielplan ein: „Volks-Vater“, das am Deutschen Theater in Berlin die Feuerprobe glänzend bestand. Herr Direktor Schirmer spielt die Titelrolle.

* Ein Schiffszusammenstoß beschäftigte gestern die 3. Strafmannschaft des hiesigen Landgerichts. Am 18. Juli v. J. sollte irrtümlich bei Tiddichow der Schlepppamper „Stadt Würtingen“ mit dem „Fritz“ und wurde dabei der letztere stark beschädigt, so daß er sank und die wertvolle Ladung verloren ging. Die Schuld an diesem Unfall wird dem Führer des „Fürstenberg“, Eduard Stutins, sowie dem Steuermann Friedrich Sommer zur Last gelegt und traf deshalb den erstenen eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten, während der zweite Angeklagte freigesprochen wurde.

Der diesjährige deutsche Segler-Tag ist am Sonntags in Berlin abgehalten worden. Anwesend waren einige 30 Delegierte aus Hamburg, Kiel, Rostock, Stettin, Königsberg u. s. w. Zu dem internationalen Segler-Tag, welcher Anfang nächsten Jahres in Kopenhagen zur Ablösung eines international gtiltigen Meß- und Vergütungsverfahrens tagen soll, wurden die Herren Bremicker-Hamburg, Prof. Budde-Kiel und Direktor Ulrich-Berlin abgeordnet. Die Einführung eines Yachtregisters des Verbandes wurde beschlossen.

Der Orgelpart in dem C. Pohl'schen Chorwerk fand durch Herrn Speer eine recht angemessene Ausführung.

Mögliche die Bestrebungen des Schlesischen Musikvereins auch fernher von günstigem Erfolg begleitet seien! —

Aus den Provinzen.

Landsberg N. W., 27. November. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Emil Wagnleitner erhielt hier selbst das Konkursverfahren eröffnet. Verwalter der Masse ist der Rechtsanwalt Trapp. Amtsgericht: 24. Januar 1893.

Vermischte Nachrichten.

— Über die Lebensfähigkeit der Cholera-bacillen hat Professor Dr. J. Uffelmann wissenschaftliche Untersuchungen ange stellt, die er in der „Berliner Illn. Wochenschrift“ mittheilt. Geprüft wurde das Verhalten der Bacillen in Wasser, Milch, auf Brod, Butter, Braten, gebräuchter Fisch, auf Obst und Gemüse, auf Papier, Postkarten, Münzen, Kleidungsstück, an Fliegen und an den eigenen Händen des Forstlers. Die Ergebnisse waren kurz folgende:

— Nach der Aussage der in einer Strafsache vernommnenen Sachverständigen soll im Handelsstande allgemein die Aussicht herrschen,

dass die im § 30 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 für fermentierte Rohabak vorgeschriebene Ausfuhrver-

gütung von 40 Mark für 100 Kilogramm auch für Säfte- und Reiserei Gruppen verlangt werden könne, obgleich diese einer eigentlichen Fermentation, d. h. einer durch hohes Zusammendichten des Tabaks veranlaßten Gärung nicht unterworfen zu werden scheinen, sondern die Fabrikationsreihe dadurch erlungen, daß sie durch Sieben von Unrat, Sand und vergleichbar befreit und durch Ausstreuen getrocknet werden. Die im Handelsstande herrschende Ansicht ist nach der Aufsicht des Finanz-Ministers, die auch von dem Reichskanzler (Reichs-Schafam) und den bei der Frage beteiligten Bundesregierungen geteilt wird, mit dem angeführten Gesetz nicht vereinbar. Zwar werden in den §§ 2 und 16 des fermentirenden und retrogradierten Fabrikationsreise Zustand neben einem festgestellt; auch mag es richtig sein, daß die Gruppen durch das Trocken einen ähnlichen

Gewichtsverlust erleben, wie der Hauptabfall durch das Fermentieren. Im § 30 wird insofern nur zwischen unfermentirtem und fermentiertem Rohabak unterschieden, und es erscheint sprachlich nicht stathhaft, den auf andere Weise, als Fermentation, zur Fabrikationsreihe gebrachten Tabak dem fermentirten in Bezug auf die Ausfuhrvergütung gleichzustellen. In dem Entwurf zum Tabacksteuergesetz von 1878 § 26 waren die Gruppen von dem Genuss einer Ausfuhrver-

gütung ausgeschlossen; diese Beschränkung ist in dem jetzt geltenden Gesetz und schon in dem Entwurf dazu weggelassen. Dagegen kann es nicht als die Absicht der Gesetzgebung angesehen werden, die Gruppen noch weiter dadurch zu befristigen, daß bei ihrer Ausfuhr in fabrikationsreisem Zustand, auch wenn dieser nicht durch Fermentation herbeigeführt ist, die nur für fermentierten Tabak vorgeschriebene Ver-

gütung zu gewähren wäre. Die Provinzial-Steuer-Direktionen sind durch Runderfüllung des Finanz-Ministers vom 19. November d. J. angewiesen worden, in vor kommenden Fällen dem Vorstehenden gemäß zu versöhnen.

— Nach der Aussage der in einer Strafsache vernommnenen Sachverständigen soll im Handelsstande allgemein die Aussicht herrschen,

dass die im § 30 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 für fermentierte Rohabak vorgeschriebene Ausfuhrver-

gütung von 40 Mark für 100 Kilogramm auch für Säfte- und Reiserei Gruppen verlangt werden könne, obgleich diese einer eigentlichen Fermentation, d. h. einer durch hohes Zusammendichten des Tabaks veranlaßten Gärung nicht unterworfen zu werden scheinen, sondern die Fabrikationsreihe dadurch erlungen, daß sie durch Sieben von Unrat, Sand und vergleichbar befreit und durch Ausstreuen getrocknet werden. Die im Handelsstande herrschende Ansicht ist nach der Aufsicht des Finanz-Ministers, die auch von dem Reichskanzler (Reichs-Schafam) und den bei der Frage beteiligten Bundesregierungen geteilt wird, mit dem angeführten Gesetz nicht vereinbar. Zwar werden in den §§ 2 und 16 des fermentirenden und retrogradierten Fabrikationsreise Zustand neben einem festgestellt; auch mag es richtig sein, daß die Gruppen durch das Trocken einen ähnlichen

Gewichtsverlust erleben, wie der Hauptabfall durch das Fermentieren. Im § 30 wird insofern nur zwischen unfermentirtem und fermentiertem Rohabak unterschieden, und es erscheint sprachlich nicht stathhaft, den auf andere Weise, als Fermentation, zur Fabrikationsreihe gebrachten Tabak dem fermentirten in Bezug auf die Ausfuhrvergütung gleichzustellen. In dem Entwurf zum Tabacksteuergesetz von 1878 § 26 waren die Gruppen von dem Genuss einer Ausfuhrver-

gütung ausgeschlossen; diese Beschränkung ist in dem jetzt geltenden Gesetz und schon in dem Entwurf dazu weggelassen. Dagegen kann es nicht als die Absicht der Gesetzgebung angesehen werden, die Gruppen noch weiter dadurch zu befristigen, daß bei ihrer Ausfuhr in fabrikationsreisem Zustand, auch wenn dieser nicht durch Fermentation herbeigeführt ist, die nur für fermentierten Tabak vorgeschriebene Ver-

gütung zu gewähren wäre. Die Provinzial-Steuer-Direktionen sind durch Runderfüllung des Finanz-Ministers vom 19. November d. J. angewiesen worden, in vor kommenden Fällen dem Vorstehenden gemäß zu versöhnen.

— Nach der Aussage der in einer Strafsache vernommnenen Sachverständigen soll im Handelsstande allgemein die Aussicht herrschen,

dass die im § 30 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 für fermentierte Rohabak vorgeschriebene Ausfuhrver-

gütung von 40 Mark für 100 Kilogramm auch für Säfte- und Reiserei Gruppen verlangt werden könne, obgleich diese einer eigentlichen Fermentation, d. h. einer durch hohes Zusammendichten des Tabaks veranlaßten Gärung nicht unterworfen zu werden scheinen, sondern die Fabrikationsreihe dadurch erlungen, daß sie durch Sieben von Unrat, Sand und vergleichbar befreit und durch Ausstreuen getrocknet werden. Die im Handelsstande herrschende Ansicht ist nach der Aufsicht des Finanz-Ministers, die auch von dem Reichskanzler (Reichs-Schafam) und den bei der Frage beteiligten Bundesregierungen geteilt wird, mit dem angeführten Gesetz nicht vereinbar. Zwar werden in den §§ 2 und 16 des fermentirenden und retrogradierten Fabrikationsreise Zustand neben einem festgestellt; auch mag es richtig sein, daß die Gruppen durch das Trocken einen ähnlichen

Gewichtsverlust erleben, wie der Hauptabfall durch das Fermentieren. Im § 30 wird insofern nur zwischen unfermentirtem und fermentiertem Rohabak unterschieden, und es erscheint sprachlich nicht stathhaft, den auf andere Weise, als Fermentation, zur Fabrikationsreihe gebrachten Tabak dem fermentirten in Bezug auf die Ausfuhrvergütung gleichzustellen. In dem Entwurf zum Tabacksteuergesetz von 1878 § 26 waren die Gruppen von dem Genuss einer Ausfuhrver-

gütung ausgeschlossen; diese Beschränkung ist in dem jetzt geltenden Gesetz und schon in dem Entwurf dazu weggelassen. Dagegen kann es nicht als die Absicht der Gesetzgebung angesehen werden, die Gruppen noch weiter dadurch zu befristigen, daß bei ihrer Ausfuhr in fabrikationsreisem Zustand, auch wenn dieser nicht durch Fermentation herbeigeführt ist, die nur für fermentierten Tabak vorgeschriebene Ver-

gütung zu gewähren wäre. Die Provinzial-Steuer-Direktionen sind durch Runderfüllung des Finanz-Ministers vom 19. November d. J. angewiesen worden, in vor kommenden Fällen dem Vorstehenden gemäß zu versöhnen.

— Nach der Aussage der in einer Strafsache vernommnenen Sachverständigen soll im Handelsstande allgemein die Aussicht herrschen,

dass die im § 30 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 für fermentierte Rohabak vorgeschriebene Ausfuhrver-

gütung von 40 Mark für 100 Kilogramm auch für Säfte- und Reiserei Gruppen verlangt werden könne, obgleich diese einer eigentlichen Fermentation, d. h. einer durch hohes Zusammendichten des Tabaks veranlaßten Gärung nicht unterworfen zu werden scheinen, sondern die Fabrikationsreihe dadurch erlungen, daß sie durch Sieben von Unrat, Sand und vergleichbar befreit und durch Ausstreuen getrocknet werden. Die im Handelsstande herrschende Ansicht ist nach der Aufsicht des Finanz-Ministers, die auch von dem Reichskanzler (Reichs-Schafam) und den bei der Frage beteiligten Bundesregierungen geteilt wird, mit dem angeführten Gesetz nicht vereinbar. Zwar werden in den §§ 2 und 16 des fermentirenden und retrogradierten Fabrikationsreise Zustand neben einem festgestellt; auch mag es richtig sein, daß die Gruppen durch das Trocken einen ähnlichen

Gewichtsverlust erleben, wie der Hauptabfall durch das Fermentieren. Im § 30 wird insofern nur zwischen unfermentirtem und fermentiertem Rohabak unterschieden, und es erscheint sprachlich nicht stathhaft, den auf andere Weise, als Fermentation, zur Fabrikationsreihe gebrachten Tabak dem fermentirten in Bezug auf die Ausfuhrvergütung gleichzustellen. In dem Entwurf zum Tabacksteuergesetz von 1878 § 26 waren die Gruppen von dem Genuss einer Ausfuhrver-

gütung ausgeschlossen; diese Beschränkung ist in dem jetzt geltenden Gesetz und schon in dem Entwurf dazu weggelassen. Dagegen kann es nicht als die Absicht der Gesetzgebung angesehen werden, die Gruppen noch weiter dadurch zu befristigen, daß bei ihrer Ausfuhr in fabrikationsreisem Zustand, auch wenn dieser nicht durch Fermentation herbeigeführt ist, die nur für fermentierten Tabak vorgeschriebene Ver-

gütung zu gewähren wäre. Die Provinzial-Steuer-Direktionen sind durch Runderfüllung des Finanz-Ministers vom 19. November d. J. angewiesen worden, in vor kommenden Fällen dem Vorstehenden gemäß zu versöhnen.

— Nach der Aussage der in einer Strafsache vernommnenen Sachverständigen soll im Handelsstande allgemein die Aussicht herrschen,

dass die im § 30 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 für fermentierte Rohabak vorgeschriebene Ausfuhrver-

gütung von 40 Mark für 100 Kilogramm auch für Säfte- und Reiserei Gruppen verlangt werden könne, obgleich diese einer eigentlichen Fermentation, d. h. einer durch hohes Zusammendichten des Tabaks veranlaßten Gärung nicht unterworfen zu werden scheinen, sondern die Fabrikationsreihe dadurch erlungen, daß sie durch Sieben von Unrat, Sand und vergleichbar befreit und durch Ausstreuen getrocknet werden. Die im Handelsstande herrschende Ansicht ist nach der Aufsicht des Finanz-Ministers, die auch von dem Reichskanzler (Reichs-Schafam) und den bei der Frage beteiligten Bundesregierungen geteilt wird, mit dem angeführten Gesetz nicht vereinbar. Zwar werden in den §§ 2 und 16 des fermentirenden und retrogradierten Fabrikationsreise Zustand neben einem festgestellt; auch mag es richtig sein, daß die Gruppen durch das Trocken einen ähnlichen

Gewichtsverlust erleben, wie der Hauptabfall durch das Fermentieren. Im § 30 wird insofern nur zwischen unfermentirtem und fermentiertem Rohabak unterschieden, und es erscheint sprachlich nicht stathhaft, den auf andere Weise, als Fermentation, zur Fabrik

Bauer hier.

Erzählung von Georg Höcker.
Illustration verboten.

43

Aber da stampfte das junge Weib mit dem Fuße auf. „Nein, wir sind noch nicht fertig mit einander.“ sagte es mit harter Stimme. „Wenn Du Dich so stellen willst, dann ist's auch gut... aber ich habe es Dir schon gesagt, ich brauche Geld für meinen Mann.“

Der Bauer winkte nur schwach mit der Hand ab, während sein Hühnchen und Sinnen immer mehr von gräßlicher Wut umstritten wurde.

„Ich geh nicht eher, als bis Du...“

Da war aber der Bauer auch schon mit einem einzigen mächtigen Satz neben ihr und sie mit der Hünke her anfloss, holte er mit der anderen zum gewöltigen Schlag aus. „Geh... oder ich schlage Dich zu Tod...“ leuchtete er.

Das junge Weib erschauerte unter seinem dräuenden Blick; mit hündischem Gehör am wendete es sich nach der Thür. „Ja, ich gehe,“ flüsterte es leise.

Wirklich ging Broni bis zur Thür; dann aber stieg plötzlich auch in ihrem Herzen die Wut riesengroß empor... und sie kehrte zu ihrem Vater zurück.

„Schlag' mich zu Tod,“ rief sie, „aber mit leeren Händen geh' ich nicht zu meinem Mann.“

Der Bauer gab ihr keine Antwort, sondern

winkte nur wiederum summ mit der Hand, daß sie sich entfernen solle.

„Gut, so lasse uns im Unglück und hüte Deine Haken,“ rief die Broni mit einem gräßlichen Ausdrucke hervor. „Aber wenn mein Mann ins Buchthaus muß... dann gehst Du mit.“

Da zuckte Vier zusammen und starnte seinen bishierigen Liebling mit einem erlöschenden Blicke an. „Was soll das heißen?“ murmelte er dumpf.

Aber das junge Weib hielt mit hässprühendem Augesicht den Blick seiner Augen aus, deinen un-

sagbarer Zammer einen jeden Andern tief ins Herz geschauten haben würde. „Du kannst uns helfen und willst nur nicht.“ sagte sie heiter. „Aber ich bin Tonis Weib und leide es nicht, daß er ins Buchthaus muß... und wenn Du ihm nicht hilfst, dann gilt mir's gleich...“ Sie trat ganz dicht an Vier heran und starnte diesen in das angstverzerrte Gesicht. „Ich zeig' Dich an, daß Du falsch geschworen hast vor Gericht.“

Da schrie der Bauer wieder jammert auf und räuspte sich die Haare; dann aber, als ob er sich seines Gefühlsausbruches schämte, eilte er ans Entartete zu. „Du... Du willst mich verlassen?“ feuchte er.

Aber Broni hielt seinen Blick aus. „Ja,“ stammelte sie, „wenn Du hart bist, dann bin ich's auch...“

Da lachte Vier wie im Wahnsinn auf. „Und um Dich ließ ich den Herrgott, das Gewissen und mein Glück?“ schrie er auf. „D Du erbarmliche Kreatur... an Dich hab' ich mein

germalmen — und wenn Du dann in Todes-

not verzweifelt aufschreist und nicht Erförung findest bei Gott dem Herrn... dann denke an Deinen alten Vater zurück, dem Du das Herz gebrochen hast...“

Schauerlich gellte der Fluch von den Lippen des wahnwitzig gewordenen Mannes durch das Zimmer, und gleich Keulenklagen traf er die pflicht- und ehrverachtete Unabbaubare; entsetzt aber dieser mit starrem Begehr nur die Hand nach der Thür aussstreckte, da senkte sie das Haupt und ging.

Der Bauer aber starnte ihr eine lange Weile nach — und es war ihm plötzlich, als ob die Wände des Zimmers sich in Unermessliche zerstießen, um er in die schreckliche, lichtlose Nacht eines sturmgepeitschten Meeres hinausblickte... ein Auswandererherzig rang mit der See, und die ängstigen Wellen leckten schon gefräßig an den schwachen Planen...“

Unter den dichten Scharen von Auswanderern aber, die jammerten und schreien, waren sichern Tod vor Augen sahen, gewahrt Viers Blick ein bleisches, hohlwangiges Weib, das verzweifelt an der Brust eines feigerzig nach Rettung brüllenden Mannes hing und vor dem Augenblick zitterte, wo es vor dem Herrgott treten und diesem Rechenschaft geben sollte...“

Da aber taumelte Vier mit schreckvorstörter Geberde empor. Gleich den Polaamen des Weltgerichts durchdröhnte ihn der Gedanke, daß auch er dem Allmächtigen Rechenschaft werde ablegen müssen.

„Nun kommt der Herrgott und will Rechenschaft geben...“ (Fortsetzung folgt)

schafft,“ schrie der Bauer auf und brach unter der Wucht der Worte schier zusammen. „Ich hab' ihn abgeschworen, und er vergißt mich nun. Und das Gericht kommt... sie werden mich fangen... man wird im Dorf mit Fingern auf mich zeigen... die Gassenbuben werben sich zu stolz dünnen, meiner Namen noch im Mund zu führen.“

Aber da stampfte er plötzlich, während wilde Energie in seinem Herzen erwachte, mit dem Fuße auf. „Nein, das sollen sie nicht reten.“ stammelte er. „Sie sollen meinen Namen nicht beugen unter ihr Gejey — noch weiß ich einen Ausweg...“

Er taumelte zum Schrank, öffnete denselben und entnahm ihm ein Gewehr, welches er sorgsam zu laden begann. Er achtete, ganz verunsichert in seine trostlose Beschäftigung, nicht darauf, daß die Thür leise erklarte, und auf der Schwelle Bärbel erschien, welche mit jammerndem Blick den Bauer beobachtete, ohne sich indeffen bemerkbar zu machen.

Woher war der Bauer mit dem Laden der Waffe fertig. „So, das wird zulangen,“ murmelte er. „So ein kleines Ding von Blei in Herzennäthe — und dann lasse ich Euch sammt uns sonders noch im Tode aus... nein, Ihr sollt mich nicht in die Schande hineinzwingen,“ leuchtete er. „Oben auf dem Speicher ist Raum genug für mich und — den Tod... und wenn sie im Hause den Schuß hören, dann mögen sie meine halben hinausgezogen kommen... und mir wenigstens... für ein ehrliches Be- gräbnis sorgen...“ (Fortsetzung folgt)

Stettin, den 19. November 1892.

Bekanntmachung,

betreffend die Aushebung der schiffahrtstreibenden Militärschiffen.

Die Aushebung der schiffahrtstreibenden Militärschiffen der Stadt Stettin findet am 3. Dezember d. J., Vormittags 8 Uhr im Reet'schen Hof, Birkallee Nr. 7, statt.

Zu derelben haben sich alle bis zum Schlusse des Jahres 1872 geborenen und sich hierbei aufhaltenden See- und Flussfahrt treibenden Militärschiffen des deutschen Reiches, welchen eine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältniss seitens einer Ober-Ersatz-Kommission noch nicht erhalten haben, nämlich

- a) Seelente von Brem., d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See, Küsten oder Haf- fahrzeuge gefahren sind;
- b) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
- c) Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind;
- d) Matrosen, Matrosinnen, Matrosen-Mädchen und Heizer von See und Flussdampfern;
- e) Seelente, welche als solche auf deutschen oder anderdeutschen Fahrzeugen mindestens 12 Wochen gefahren sind;
- f) See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig betreiben;
- g) Mannschaften, welche die Fluss- und Stromschiffahrt betreiben, sofern sie mit Ausstand bis zum Schlusse des Jahres 1892 versehen sind;

bei Verneidung der gesetzlichen Strafen zu gestellen und ihre Militär- und Schiffspapiere mitzubringen.

Neflamationen dürfen im Schiff-Musterungs-Termin weder angebracht noch erörtert werden, da derselbe schon beim Musterung- oder Ausgebungs-gebiß der militärischen Landbevölkerung zur Sprache gebracht werden müssen.

Königliche Polizei-Direktion.

Freiherr v. Hüttich.

Fischler- bzw. Zimmerer- und Maler-Arbeit.

Beim Artillerie-Depot Stettin sind 86 vorhandene Gewehrlagergerüste aufzufinden. Beliebungen dazu liegen im Geschäftszimmer, Interfer. 14, zur Einsicht... können auch gegen Entrichtung von 50 Pf. Schreibgebühr in schriftlich besogen werden. Schriftliche Angebote sind jährlich bis zum Sonnabend, den 3. Dezember 1892, Vormittags 10 Uhr, im genannten Geschäftszimmer einzurichten und wird die Größtmutter der Angebote zur genannten Zeit stattfinden.

Artillerie-Depot Stettin.

Stettin, den 25. November 1892.

Im städtischen Unterdame am Bollwerk sind größere und kleinere

Comtoire mit Heizung,

1 und 2 Treppen hoch, mietfrei. Nähers im Bureau der Debetone-Deputation, Rathauszimmer Nr. 28.

Der Magistrat,

Debetone-Deputation.

Kirchliches.

Schönkirche:

Dienstag Abend 6 Uhr Bibelstunde: Herr Konfessoralrat Brandt.

Salon (Torney):

Dienstag Abend 6 Uhr Einlegung der Dialetiken: Herr Pastor Schlapp.

Scharnhofst. 8, Hof part.

Dienstag Abend 8 Uhr Bibelstunde: Herr Stadtmissionar Blaum.

Augustst. 48, part. (Königshaus):

Jeden Sonntag und Dienstag Abend 7½ Uhr Evangelisations-Vorlesung, Evangelist Grams. Jeder-

mann ist freudlich eingeladen.

Mittwoch, den 30. November u. Donnerstag, den 1. Dezember Bazar des Gustav-Adolf-Grauen-

Vereins: Neustadt, Lindenstr. 1a.

Bahn-Atelier

für Damen und Kinder

von Helene Ullrich,

jetzt Breitestraße 48.

Einzelne färbliche Bänke, Plomben u. c.

Credit-Verein zu Stettin.

Eingerichtet Genossenschaft mit beschränkter

Hausflicht.

Errichtet im Jahre 1861.

Umfang 1891: 28½ Millionen Mark.

Hausfiume für jedes Mitglied 1000 Mark.

Der Verein vermittelt für seine Mitglieder den

Disconto, Lombard-, Conto-Current-, Incasso-

und Effekten-Berkehr.

Depoziten u. Spareinlagen werden auch von

Mitgliedern angenommen.

Aufnahme neuer Mitglieder täglich während der

Kassenöffnungen von 9—1 u. 3½—5 Uhr im Bureau,

Rechnungskontrolle.

Jede gewünschte Auskunft erhält bereitwillig

Der Vorstand.

Gr. Klav. u. Viol.-Unterr. bill. n. e. leicht. Meth.

Näh. h. Herrn Konf. Math. Gräber, f. Domstr. 1, I.

Bekanntmachung.

Die zum Dienstag, Vorm. 10 Uhr, auf dem Zimmer- platz Kreuzstraße, Ecke der Altenstraße (Torney), anberaumte Versteigerung der Spindmaschine wird hiermit aufgehoben.

Voss, Gerichtsvollzieher.

Ausverkauf

von Petroleum-Salon-Lampen, Ständer-Lampen, Comptoir- und Arbeits-Lampen, Petroleum-Hänge-Lampen und Ampeln.

Um den anderen Zweigen unseres Geschäftes mehr Aufmerksamkeit und Raum zu verschaffen, haben wir uns entschlossen, die Abteilung „Petroleum-Tisch- und Hängelampen“ aufzugeben, und stellen deshalb unser Lager nur gebiegener, soliden Lampen aus den renommiertesten Fabriken mit hell

leuchtenden Brennern zu außerordentlich billigen Preisen zum

Total-Ausverkauf.

Wir bieten so gleichzeitig Gelegenheit zum Ankauf außerordentlich billiger und nützlicher Weihnachtsgeschenke.

Lehmann & Schreiber, Stettin, Kohlmarkt 15.

Nächste Woche

Haupziehung der Weimar-Lotterie.

Loos: Hauptgewinn w.: Loos:

1 Mk = 50,000 Mark = 1 Mk.

Weimar-Loose à 1 Mk., 21 St. für 10 Mk., 28 St. für 25 Mk. (Porto u. Liste 30 Pf.) versendet, so lange der Vorrath reicht:

Gustav Hütlich, Generalagentur, Weimar.

„Gegenseitigkeit“, Leipzig- pp. Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Das Bureau der General-Agentur obiger Gesellschaft befindet sich von heute ab Oberwick Nr. 55, part.

Stettin, den 29. November 1892.

Die General-Agentur für die Provinz Pommern.

Adolf von Petzold.

wegen Verlegung meiner Geschäftsräume nach Heilgeiststr. 2 wird fortgesetzt. Sämtliche Waaren wie Kleiderstoffe, Baumwollen- u. Leinenwaaren werden zum Selbstkostenpreise, teilweise noch darunter ausverkauft. — Eine Partie vorjähriger Wintermäntel u. Herbstmäntel werden für jeden annehmbaren Preis verkauft.

Max Wolff, Königstr. 6.

Infolge günstiger Einkäufe empfehle ich zu außerordentlich billigen Preisen:

1 Posten Normalhemden und Hosen, System Professor Dr. Jäger, nur gute schwere Waare, Stück 1,25, 1,50, 1,75, 2,00, 2,50, 3,00, 3,50, 4,00, 5,00. do. gekräfte Herren-Westen, Stück 1,50, 1,75, 2,00, 2,25, 2,50, 3,00, 4,00. do. gekräfte Jäden, schwere Waare, Stück 1,00, 1,25, 1,50, 1,75, 2,00, 2,50, 3,00. do. Hautjäden und Unterhosen, extra gute Qualitäten, Stück 1,00, 1,25, 1,50, 1,75, 2,00, 2,50. do. Strümpfe für Damen, Herren u. Kinder, von 25, 35, 45, 55, 65, 75, 90, 100 Pf. do. Winterhandschuhe in allen Sorten und Farben, von 15, 25, 30, 35, 40, 45, 50, 60, 70 Pf. bis 2 Mk. do. Plüsche u. Concerttücher in den schönsten Farben, Stück 2,00, 3,00, 4,00, 5,00, 6,00. do. Damen- und Kinder-Mäntel, Stück 30, 35, 40, 50, 65, 75, 85 Pf. 1,00, 1,25 bis 5,00. do. Damen- und Kinder-Schürzen, Stück 25, 35, 40, 50, 60 Pf. bis 2,00 Mk. do. Regenkleider in Wolle und Seide, Stück 2,00, 2,50, 3,00, 3,50 bis 6,00 Mk. do. Damen-, Herren- und Kinderhemden, von 30, 40, 50, 60, 70 Pf. 1,00 bis 2,50 Mk. do. Cravatten und Shlippe, neufrische Facons, Oberhemden, Krägen, Manschetten, Chemisets, prima Waare zu billigsten Preisen.

Corsets.

neueste, bestickte Formen, best. Stoffe, 75 Pf., 1,00, 1,25, 1,50, 2,00, 2,50 bis 5,00 Mk. Capoten, 50, 75 Pf., neue Formen in Wolle, Chenille, Plüsche, 1,00, 1,30, 1,50, 1,75, 2,00, 2,50, 3,00 bis 7,00 Mk. Gehäkelte Kinderjäcken, Kleidchen, Mützen, Gänselfäule und Kindershawls in großer Auswahl zu den billigsten Preisen.

Kinder- und Mädchennähen, Stück 25, 35, 40, 50, 60, 75 Pf., 1,00 Mk.

<p

